

INFORMATIONEN

DER RAT

**ENTSCHLISSUNG DES RATS
über die Festsetzung der Richtpreise für Milch**

(64/200/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 37/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 zur Festsetzung der oberen und der unteren Grenze der einzelstaatlichen Richtpreise für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 legt für alle Mitgliedstaaten die obere Grenze in Kilogramm Milch in Höhe von $0,42 \text{ DM} = 0,5184 \text{ ffrs} = 65,63 \text{ Lit.} = 5,25 \text{ bfrs/lfrs} = 0,3801 \text{ hfl.}$ fest.

Diese hohe obere Grenze ist nur durch die besonderen Erfordernisse der Landwirtschaft in der Italienischen Republik begründet. Die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande haben erklärt,

daß die genannten Regierungen ihren einzelstaatlichen Richtpreis für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 in einer Höhe festsetzen werden, die $0,3864 \text{ DM} = 0,4769 \text{ ffrs} = 4,83 \text{ bfrs} = 0,3497 \text{ hfl.}$ je Kilogramm Milch nicht übersteigt.

Die obere und die untere Grenze ergeben sich aus der Feststellung der in den Mitgliedstaaten gezahlten Preise —

ist der Ansicht, daß bei der Bestimmung des gemeinsamen Richtpreises die Notwendigkeit berücksichtigt werden muß, einerseits den Erzeugern angemessene Einkünfte zu gewährleisten und andererseits eine Überproduktion zu vermeiden ;

kommt im Benehmen mit der Kommission überein, daß die obere und die untere Grenze, die für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 festgesetzt sind, keine ausschlaggebenden Faktoren für die Festsetzung des gemeinsamen Richtpreises sind.

ENTSCHEIDUNG DES RATS**vom 25. März 1964**

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei Balsamterpentinöl und den übrigen Erzeugnissen der Tarifnummer 38.07 sowie bei Kolophonium der Tarifnummer 38.08 A

(64/201/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Zustimmung des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland eingesetzten Assoziationsrats,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft und in Griechenland reicht die Erzeugung der in Artikel 1 dieser Entscheidung erfaßten Waren gegenwärtig nicht aus, um den Forderungen der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft zu entsprechen.

Bei den betreffenden Waren liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur teilweise auszusetzen, insbesondere, weil eine Produktion in der Gemeinschaft vorhanden ist.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die spätere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten mit Genauigkeit voraussagen zu können; deshalb müssen die Zollaussetzungen zeitweilig erfolgen, und ihre Dauer ist im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft zu begrenzen.

Die Erzeugung in der Gemeinschaft wird durch diese Aussetzungen weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen; außerdem belassen diese Aussetzungen der griechischen Produktion, für die Ausfuhrmöglichkeiten in die EWG bestehen, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1964 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren bis zu der in dieser Liste jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.07	Balsamterpentinöl ; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer ; Dipenten, roh ; Sulfitterpentinöl ; Pine-Öl :	
	A. Balsamterpentinöl	3 v. H.
	B. andere	3 v. H.
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05) ; leichte und schwere Harzöle :	
	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	3,5 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 25. März 1964

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Streifen aus regenerierter Zellulose der Tarifnummer ex 39.07 A

(64/202/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß es bei Streifen aus regenerierter Zellulose mit einer tatsächlichen Breite von